

## Protokoll

zu der am Dienstag, den 30. Juni 2020 um 19 Uhr 10 in der Aula der Mittelschule Zurndorf abgehaltenen Sitzung des Gemeinderates.

### Anwesend:

Friedl Werner  
Michitsch Robert  
Ing. Hofer Wolfgang (Ersatzgemeinderat)  
Brandl Martina  
Zechmeister Kurt  
Dürr Erich  
Schneemayer Erich Paul  
Ing. Muth Helmut  
Mostböck Augustine  
Ing. Falb-Meixner Werner  
Horvath Petra  
Hiermann Christian  
Liedl Maria  
Reiter Daniela  
Bierbaum Paul  
Samek Roland  
Pamer Martin  
Schicker Christoph  
Götl Petra  
Ebner Christian  
Mag. Schweitzer Andreas

### Nicht anwesend und entschuldigt:

Mag. Ziniel Harald

### Weiters Anwesend:

VB Pethö Manuel und Gastzuhörer

Der Vorsitzende Friedl Werner begrüßt die erschienenen Damen und Herren Gemeinderäte, stellt die ordnungsgem. Einberufung und Beschlussfähigkeit fest und eröffnet die Sitzung um 19 Uhr 10. Als Protokollfertiger werden GR Schneemayer Erich Paul und GR Horvath Petra bestellt.

Vor Eingang in die Tagesordnung erklärt der Vorsitzende, dass TOP 8 von der Tagesordnung genommen wird.

Der Bürgermeister informiert, dass der Antrag der SPÖ (TOP 16) zurückgezogen wird.

GV Ing. Falb-Meixner Werner informiert, dass der Antrag der ÖVP (TOP 17) zurückgezogen wird.

Der Vorsitzende erklärt, dass TOP 10 wie folgt abgeändert wird:

- TOP 10: Reiseverein Fernweh  
 a. Aufnahme in die Vereinsdatei  
 b. Ansuchen um Subvention

Der Vorsitzende stellt den Antrag auf Aufnahme weiterer TOP:

- TOP 16: Ankauf eines Rasentraktors  
 TOP 17: Änderung der Marktordnung

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Außerdem weist der Vorsitzende hin, dass auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen die TOP 18 und 19 unter Ausschluss der Öffentlichkeit behandelt werden müssen.

### **Tagesordnung**

- TOP 1: Angelobung der neuen GR Brandl Martina  
 TOP 2: Neuwahl Gemeindevorstand ÖVP  
 TOP 3: Genehmigung des Protokolls der GR-Sitzung vom 29.04.2020  
 TOP 4: Neuerrichtung eines Spieplatzes  
 TOP 5: Richtlinie für die Überlassung bzw. Benützung des Grillplatzes  
 TOP 6: Ansuchen um käufliche Überlassung von Bauplätzen „Am Leithafeld“  
 ➤ Radlspäck Ernst und Schiessler-Radlspäck Andrea, Langegasse 5, Zurndorf – Ansuchen um käufliche Überlassung Grundstück 1781/78  
 TOP 7: Energie Burgenland Windkraft GmbH – Dienstbarkeitsvertrag Grundstück Nr. 5569/13  
 TOP 8: Verordnung über Widmung von Grundflächen in das öffentliche Gut (Grst.Nr. 4298/2)  
 TOP 9: ASV Raiffeisenbank Zurndorf – Ansuchen um Sondersubvention  
 TOP 10: Reiseverein Fernweh  
 a. Aufnahme in die Vereinsdatei  
 b. Ansuchen um Subvention  
 TOP 11: Erneuerung der Eingangstür in der Leichenhalle  
 TOP 12: Bericht des Prüfungsausschusses vom 17.06.2020  
 TOP 13: Errichtung einer Hundeauslaufzone  
 TOP 14: Antrag der IGZ auf Aufnahme eines TOP: „Errichtung eines Gehweges am Hans Hinkelweg (Einmündung Billa Zufahrt bis zur Ordination von Dr. Achleitner) um die Sicherheit der Fußgänger in diesem Bereich zu erhöhen sowie direkter Zugang über diesen Gehweg zum Billa“  
 TOP 15: Antrag der IGZ/ÖVP/FPÖ auf Aufnahme eines TOP: „Genehmigung aller Verträge im Zusammenhang mit der Veräußerung/Verkauf/Vermietung/Verpachtung von beweglichen oder unbeweglichen Gütern (zB. Grünflächen, Gebäuden, Inventar, etc.), die im Eigentum der Marktgemeinde Zurndorf stehen, vor deren Übermittlung an den Käufer/Mieter/Pächter, durch den Gemeinderat. In äußerst dringenden Fällen ist die Unterzeichnung durch jeweils mindestens einen Gemeinderatsvertreter pro im Gemeinderat vertretener Fraktion/Organisation möglich.“  
 TOP 16: Ankauf eines Rasentraktors  
 TOP 17: Änderung der Marktordnung  
 TOP 18: Personalangelegenheiten  
 TOP 19: Berufung über Bauangelegenheiten  
 TOP 20: Allfälliges

## Verhandlungen und Beschlüsse

### TOP 1: Angelobung der neuen GR Brandl Martina

Der Vorsitzende informiert, dass GR Preiss Cornelia mit Schreiben vom 17.06.2020 mit sofortiger Wirkung auf ihr Amt als Mitglied des Gemeinderates der Marktgemeinde Zurndorf verzichtet. Auf das freigewordene Mandat der Gemeinde Zurndorf wird aus der Reihe der Ersatzmitglieder Brandl Martina berufen.

Der Vorsitzende nimmt die Angelobung der neuen Gemeinderätin Brandl Martina vor. Nach Verlesung der Angelobungsformel gem. § 18 Abs. 1 und 2 Bgld. GemO 2003 i.d.g.F. leistet die neue Gemeinderätin ihr Gelöbnis durch Handschlag mit den Worten „Ich gelobe“.

### TOP 2: Neuwahl Gemeindevorstand ÖVP

GV Ing. Falb-Meixner Werner informiert, dass GV Liedl Maria mit Schreiben vom 25.05.2020 ihr Amt als Mitglied des Gemeindevorstandes der Marktgemeinde Zurndorf mit heutigem Tage zurücklegt. Ihr Amt als Mitglied des Gemeinderates wird sie weiterhin ausführen.

Nach Vorschlag von GV Ing. Falb-Meixner Werner wird GR Horvath Petra, jeweils nur von den Gemeinderatsmitgliedern der eigenen Partei, einstimmig als neue Gemeindevorständin gewählt.

### TOP 3: Genehmigung des Protokolls der GR-Sitzung vom 29.04.2020

Der Bürgermeister ersucht um Wortmeldungen.

GV Göttl Petra stellt den Antrag auf Abänderung des Protokolls zu TOP 5 wie folgt: „GV Göttl Petra meint, dass nur über die Hauptwohnsitzregelung abgestimmt wurde, jedoch nicht über die Regelung betreffend die Einzahlung in das „öffentliche System“.

Der Antrag auf Abänderung des Protokolls wird einstimmig angenommen.

### TOP 4: Neuerrichtung eines Spielplatzes

GV Samek Roland informiert, dass eine Neuerrichtung eines Spielplatzes am Standort Mühlgasse (Park vor Tennisplatz) geplant ist, außerdem sollen Spielgeräte im Kindergarten und auch in der Volksschule erneuert werden. Die Gesamtkosten belaufen sich lt. Kostenvoranschlag auf ca. EUR 25.000,00. Er schlägt vor, zwei Beschlüsse in diesem TOP zu fassen und stellt somit die Anträge:

- a) Errichtung eines Spielplatzes in der Mühlgasse
- b) Erneuerung Spielgeräte Kindergarten und Volksschule

GV Ing. Falb-Meixner Werner erklärt, dass die Neuerrichtung eines dritten Spielplatzes im Ortsgebiet seitens der ÖVP Fraktion begrüßt wird, jedoch nicht am Standort Mühlgasse.

GV Göttl Petra schließt sich der Meinung von GV Ing. Falb-Meixner Werner zur Errichtung eines weiteren Spielplatzes an und erklärt, dass der Standort im Bereich Angerried besser für die Errichtung eines Spielplatzes geeignet wäre, da dieser Standort größer ist und auch deutlich weniger Verkehr herrscht. Sie schlägt als Punkt c) vor, einen Beschluss für den Ankauf von Spielgeräten am durch den Gemeinderat beschlossenen Standort zu fassen.

GR Hiermann Christian erkundigt sich welche Spielgeräte angeschafft werden sollen.

GV Samek Roland erklärt, dass im Kindergarten eine kleine Schaukel für die Kinderkrippe und eine Spieltankstelle angeschafft werden soll. Der Spielplatz in der Volksschule soll mit einer Doppelschaukel inkl. Nestschaukel sowie einem Balancier-Set erweitert werden. Der neue Spielplatz soll mit einer Sandkiste, einem Balancier-Pfad, einer Schaukel und einer Rutsche ausgestattet werden.

Der Bürgermeister erklärt, dass sich die Spielgeräte in der Volksschule in einem sehr schlechten Zustand befinden.

GV Horvath Petra fragt nach, ob mehrere Kostenvoranschläge vorliegen.

GV Samek Roland erklärt, dass nur ein Kostenvoranschlag der Fa. Agropac vorliegt.

Der Bürgermeister informiert, dass die anderen Spielplätze auch durch Spielgeräte der Fa. Agropac ausgestattet wurden.

Nach einer kurzen Diskussion wird über den Antrag a) von GV Samek Roland abgestimmt.

**Beschluss:**

Der GR beschließt mit

12 Stimmen (Bgm. Friedl Werner, Vizebgm. Michitsch Robert, GR Ing. Hofer Wolfgang, GR Brandl Martina, GR Zechmeister Kurt, GR Dürr Erich, GR Schneemayer Erich Paul, GR Ing. Muth Helmut, GR Mostböck Augustine, GV Samek Roland, GR Pamer Martin, GR Schicker Christoph)

bei 9 Gegenstimmen (GV Ing. Falb-Meixner Werner, GV Horvath Petra, GR Hiermann Christian, GR Liedl Maria, GR Reiter Daniela, GR Bierbaum Paul, GV Göttl Petra, GR Ebner Christian, GR Mag. Schweitzer Andreas)

einen neuen Spielplatz am Standort Mühlgasse (Park vor dem Tennisplatz) zu errichten.

Nach einer kurzen Diskussion wird auch über den Antrag b) von GV Samek Roland abgestimmt.

**Beschluss:**

Der GR beschließt einstimmig die Erneuerung der Spielgeräte im Kindergarten und in der Volksschule in der Höhe von ca. EUR 10.000,00.

GV Samek Roland stellt den Antrag auf Anschaffung von Spielgeräten für den Spielplatz am Standort Mühlgasse.

**Beschluss:**

Der GR beschließt mit

13 Stimmen (Bgm. Friedl Werner, Vizebgm. Michitsch Robert, GR Ing. Hofer Wolfgang, GR Brandl Martina, GR Zechmeister Kurt, GR Dürr Erich, GR Schneemayer Erich Paul, GR Ing. Muth Helmut, GR Mostböck Augustine, GR Bierbaum Paul, GV Samek Roland, GR Pamer Martin, GR Schicker Christoph)

bei 8 Gegenstimmen (GV Ing. Falb-Meixner Werner, GV Horvath Petra, GR Hiermann Christian, GR Liedl Maria, GR Reiter Daniela, GV Göttl Petra, GR Ebner Christian, GR Mag. Schweitzer Andreas)

die Neuanschaffung von Spielgeräten für den Standort Mühlgasse in der Höhe von ca. EUR 15.000,00.

**TOP 5: Richtlinie für die Überlassung bzw. Benützung des Grillplatzes**

Vizebgm. Michitsch Robert erklärt, dass eine neue Richtlinie für die Überlassung bzw. die Benützung des Grillplatzes ausgearbeitet wurde. Diese Richtlinie soll für Privatpersonen mit 1. Juli 2020 in Kraft treten. Öffentliche Veranstaltungen sollen erst nach Veranstaltungstättengenehmigung durch die Bezirkshauptmannschaft Neusiedl am See abgehalten werden dürfen.

GV Göttl Petra vertritt die Meinung, dass öffentliche Veranstaltungen ebenfalls ab 1. Juli 2020 abgehalten werden könnten.

Nach einer kurzen Diskussion einigt sich der GR darauf, den Grillplatz für private Veranstaltungen ab 1. Juli 2020 und für öffentliche Veranstaltungen nach Einholung der Veranstaltungstättengenehmigung freizugeben.

GV Götl Petra fragt nach, ob der Grillplatz mit EU-Fördermittel gefördert wurde.

Der Bürgermeister erklärt, dass der Grillplatz teilweise mit EU-Fördermittel finanziert wurde.

Nach einer kurzen Diskussion einigt sich der GR, eine Reinigungsgebühr in der Höhe von EUR 200,00 festzulegen.

Vizebgm. Michitsch Robert macht auf die Probleme mit der Lautstärke der Musikanlagen aufmerksam.

GR Hiermann Christian stellt eine Anfrage betreffend Live-Musik.

Nach einer kurzen Diskussion einigt sich der GR darauf Live-Musik, unter vorheriger Anmeldung beim Gemeindeamt, bis spätestens 22 Uhr 00 zu erlauben.

GV Göttl Petra erklärt, dass die Anmietung des Grillplatzes lt. Richtlinie nur in den Monaten April bis Oktober erfolgen kann. Sie schlägt vor diesen Passus abzuändern, damit auch Anmietungen außerhalb dieses Zeitraumes getätigt werden können.

Vizebgm. Michitsch Robert macht darauf aufmerksam, dass Vermietungen außerhalb dieses Zeitraumes zu Problemen mit der Grundreinigung oder auch der Wasserversorgung mit sich bringen könnten.

GR Mag. Schweitzer Andreas schlägt vor, folgenden Wortlaut in die Richtlinie aufzunehmen: „Der Grillplatz kann tageweise in den Monaten April bis Oktober (Ausnahmen auf Antrag) angemietet werden.“

Der Bürgermeister stellt den Antrag auf Genehmigung der Richtlinie für die Überlassung bzw. Benützung des Grillplatzes.

**Beschluss:**

Der GR beschließt einstimmig, die als Beilage A diesem Protokoll beigefügte Richtlinie für die Überlassung bzw. Benützung des Grillplatzes der Marktgemeinde Zurndorf samt Anhang, die einen wesentlichen Bestandteil dieses Protokolls bildet, vollinhaltlich zu genehmigen.

**TOP 6:     Ansuchen um käufliche Überlassung von Bauplätzen „Am Leithafeld“**

- **Radspäck Ernst und Schiessler-Radspäck Andrea, Langegasse 5, Zurndorf – Ansuchen um käufliche Überlassung Grundstück 1781/78**

Der Bürgermeister verliest das Ansuchen von Radspäck Ernst und Schiessler-Radspäck Andrea um käufliche Überlassung des Grundstückes 1781/78.

Da keine weiteren Wortmeldungen eingebracht werden, stellt der Bürgermeister den Antrag auf Verkauf des o.g. Grundstückes.

**Beschluss:**

Der GR beschließt einstimmig, das Grundstück Nr. 1781/78 mit der Fläche von 590m<sup>2</sup> an Radspäck Ernst und Schiessler-Radspäck Andrea, Langegasse 5, Zurndorf um den Kaufpreis von EUR 70,59/m<sup>2</sup> (Grundstückspreis EUR 17,02/m<sup>2</sup>, Anschließungskosten EUR 53,27/m<sup>2</sup>) zu verkaufen. Der Gesamtpreis beläuft sich daher auf EUR 41.648,10 (Ankauf Grundstück: EUR 10.041,80, Kosten Anschließungsmaßnahmen: EUR 31.606,30).

**TOP 7:     Energie Burgenland Windkraft GmbH – Dienstbarkeitsvertrag Grundstück Nr. 5569/13**

Der Bürgermeister erläutert den vorliegenden Dienstbarkeitsvertrag zwischen der Energie Burgenland Windkraft GmbH und der Gemeinde Zurndorf (Öffentliches Gut) betreffend dem Grundstück Nr. 5569/13.

GV Göttl Petra stellt die Anfrage, die Anzahl der Windkraftanlagen auf Zurndorfer Hottergebiet und die daraus resultierenden Einnahmen bis zur nächsten GR-Sitzung zu eruieren.

Da keine weiteren Wortmeldungen eingebracht werden, stellt der Bürgermeister den Antrag den vorliegenden Dienstbarkeitsvertrag zu beschließen.

**Beschluss:**

Der GR beschließt einstimmig den Wortlaut des als Beilage B diesem Protokoll beigefügten Dienstbarkeitsvertrages, zwischen der Energie Burgenland Windkraft GmbH und der Gemeinde Zurndorf (Öffentliches Gut) für das Grundstück Nr. 5569/13, der einen wesentlichen Bestandteil dieses Protokolls bildet, vollinhaltlich zu genehmigen.

**TOP 8: Verordnung über Widmung von Grundflächen in das öffentliche Gut (Grst.Nr. 4298/2)**

Nach einer kurzen Erläuterung durch VB Pethö Manuel beschließt der GR einstimmig nachstehende

**VERORDNUNG**

des Gemeinderates der Gemeinde Zurndorf vom 30.06.2020 betreffend die Widmung von Teilflächen in das öffentliche Gut:

Gemäß § 64 Abs. 1 Bgld. Gemeindeordnung wird verordnet:

**§ 1**

Nachstehende Teilflächen werden aufgrund des Teilungsplanes des Amtes der Burgenländischen Landesregierung, Abteilung 5 – Referat Grundeinlöse und Kartendienste, GZ: V-6/18 vom 31.03.2020 in das öffentliche Gut gewidmet:

Abschreibung von				Zuschreibung zu	
EZ	Gst.Nr.	Bez. d. Trennstückes	Fläche in m <sup>2</sup>	EZ	unter Verein. mit Gst. Nr.
235	4298/2	6	22	5	4121/3

**TOP 9: ASV Raiffeisenbank Zurndorf – Ansuchen um Sondersubvention**

Der Bürgermeister verliest das Schreiben des ASV Raiffeisenbank Zurndorf betreffend das Ansuchen um Sondersubvention.

GV Göttl Petra weist auf die im Dezember 2019 beschlossene Vereinsförderrichtlinie hin und merkt an, dass das vorliegende Ansuchen nicht der beschlossenen Vorgehensweise bei Sondersubventionen entspricht. Sie schlägt jedoch vor ein Schreiben an den ASV Raiffeisenbank Zurndorf zu verfassen in der die Vorlage der entsprechenden Belege verlangt bzw. die gewünschte Förderhöhe erfragt wird und stellt daher den Antrag auf Vertagung dieses TOP auf die nächste GR-Sitzung.

GR Dürr Erich merkt an, dass sich alle Vereine an die neue Vereinsförderrichtlinie zu halten haben.

GR Zechmeister Kurt erklärt, dass die Vereinsförderrichtlinie erst im Dezember 2019 beschlossen wurde und daher in der Anfangsphase nachsichtiger mit den vorgelegten Ansuchen umgegangen werden sollte.

GR Schneemayer Erich Paul meint, da zurzeit kein laufender Spielbetrieb aufgrund der Corona Situation möglich ist und keine Einnahmen lukriert werden, war ein schnelles Handeln notwendig.

Nach einer kurzen Diskussion wird über den Antrag von GV Göttl Petra abgestimmt.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

**TOP 10: Reiseverein Fernweh**

- a. Aufnahme in die Vereinsdatei
- b. Ansuchen um Subvention

GR Ing. Muth Helmut erklärt als Kassier dieses Vereins, dass dieser Verein als Sparverein fungiert und jeder eingeladen ist einen Beitrag zu leisten.

GV Göttl Petra erklärt, dass nichts gegen die Aufnahme in die Vereinsdatei spricht, da eine ZVR-Zahl vorhanden ist. Sie macht jedoch wieder auf die beschlossene Vereinsförderrichtlinie aufmerksam und erklärt, dass dieser Verein weder dem kulturellen oder sportlichen Wohl der Bevölkerung dient und somit nicht förderungswürdig lt. Vereinsförderrichtlinie ist. Sie stellt die Anfrage was mit dem Geld dieser Subvention gemacht wird und wieviel Sparer aktuell bei diesem Verein sind.

GR Ing. Muth Helmut erläutert, dass bei der Auszahlung eine kleine Anerkennung an die Sparer erfolgt und das 82 Sparer aktiv teilnehmen.

GR Pamer Martin spricht sich gegen eine Förderung aus.

GR Mag. Schweitzer Andreas stimmt GV Göttl Petra zu, dass dieser Verein nicht dem kulturellen oder sportlichen Wohl der Bevölkerung dient und somit nicht förderungswürdig ist.

GV Ing. Falb-Meixner Werner sieht bei der Aufnahme in die Vereinsdatei kein Problem. Er schlägt vor die Statuten den Fraktionen vorzulegen und zu einem späteren Zeitpunkt über die Subvention abzustimmen.

Nach einer längeren Diskussion stellt der Bürgermeister den Antrag auf Aufnahme in die Vereinsdatei.

Der Antrag des Bürgermeisters wird einstimmig angenommen.

Der Bürgermeister stellt ebenfalls den Antrag auf Förderung des Reiseverein Fernweh.

Der Antrag des Bürgermeisters wird mit

9 Stimmen (Bgm. Friedl Werner, Vizebgm. Michitsch Robert, GR Ing. Hofer Wolfgang, GR Brandl Martina, GR Zechmeister Kurt, GR Dürr Erich, GR Schneemayer Erich Paul, GR Ing. Muth Helmut, GR Mostböck Augustine)

bei 12 Gegenstimmen (GV Ing. Falb-Meixner Werner, GV Horvath Petra, GR Hiermann Christian, GR Liedl Maria, GR Reiter Daniela, GR Bierbaum Paul, GV Samek Roland, GR Pamer Martin, GR Schicker Christoph, GV Göttl Petra, GR Ebner Christian, GR Mag. Schweitzer Andreas)

abgelehnt.

#### **TOP 11: Erneuerung der Eingangstür in der Leichenhalle**

GR Liedl Maria erklärt, da die Eingangstür in der Leichenhalle bereits in die Jahre gekommen ist und auch nicht mehr fachgerecht schließt, wurden Angebote für die Erneuerung eingeholt:

- Albert Fuhrmann GmbH (Holztür Eiche) EUR 13.500,00 inkl. USt
- Tischlerei Hitzinger GmbH (Holztür Fichte) EUR 19.602,00 inkl. USt
- Tischlerei Hitzinger GmbH (Holztür Eiche) EUR 24.235,20 inkl. USt

Da keine weiteren Wortmeldungen eingebracht werden, stellt der Bürgermeister den Antrag auf Auftragsvergabe an die Albert Fuhrmann GmbH.

#### **Beschluss:**

Der GR beschließt einstimmig den Auftrag an die Fa. Albert Fuhrmann GmbH, Weiden, lt. Angebot vom 05.05.2020 mit einer Auftragssumme in der Höhe von EUR 13.500,00 inkl. USt zu vergeben. Da diese Ausgabe nicht im VA 2020 vorgesehen ist, erfolgt die Budgetierung dieser Ausgabe im 1. NVA 2020.

#### **TOP 12: Bericht des Prüfungsausschusses vom 17.06.2020**

GR Reiter Daniela verliest die Niederschrift über die am 17.06.2020 abgehaltene Sitzung des Prüfungsausschusses.

Der Bürgermeister bedankt sich bei VB Pethö Manuel und VB Meixner Siegfried für die geleisteten Arbeiten bei der notwendigen buchhalterischen Umstellung.

GR Mag. Schweitzer Andreas stellt die Anfrage an Vizebgm. Michitsch Robert wieso keine Einzahlung der SPÖ für die Anmietung des Grillplatzes erfolgt ist.

Vizebgm. Michitsch Robert erläutert, dass bei der Errichtung des Grillplatzes viele freiwillige Helfer der Ortsbevölkerung teilgenommen haben und er aus diesem Grund von diesen Personen keine Grillplatzmiete fordert. Außerdem haben viele Firmen einen kostenlosen Beitrag zur Errichtung des Grillplatzes beigetragen.

GV Göttl Petra fragt nach wie lange diese Regelung gilt, denn irgendwann ist dieser Teil ebenfalls aufgebraucht.

Vizebgm. Michitsch Robert meint, dass man von freiwilligen Helfern keine Grillplatzmiete verlangen kann.

GV Göttl Petra erkundigt sich bezüglich der Austragungsarbeiten der Gemeinde.

GR Dürr Erich verliest einen Absatz aus der Bgld. Gemeindeordnung betreffend die Akteneinsicht von Prüfungsausschussmitgliedern.

### **TOP 13: Errichtung einer Hundeauslaufzone**

GV Göttl Petra informiert, dass in der GR-Sitzung vom 19.12.2019 mehrheitlich die Weiterverfolgung des Projektes „Errichtung einer Hundeauslaufzone“ in einer Arbeitsgruppe mit VertreterInnen aller Fraktionen und unter Einbeziehung interessierter Gemeindeglieder beschlossen wurde.

Sie informiert über 4 Standorte die in dieser Arbeitsgruppe besprochen wurden:

- Bereich Grillplatz
- Fabrikweg (Holzlagerplatz Fa. Pamer GmbH)
- „Schwiebogen oben“ angrenzend an B10
- „Schwiebogen unten“ Richtung Reitplatz

Die Mehrheit der Arbeitsgruppenmitglieder hat sich aufgrund von diversen Gründen (Parkplatzmöglichkeiten, etc.) für den Standort „Schwiebogen unten“, der sich im Besitz der Urbarialgemeinde befindet, entschieden.

GV Göttl Petra erläutert vorliegende Angebote betreffend die Umzäunung dieses Grundstückes:

- |                                   |                         |
|-----------------------------------|-------------------------|
| • Fa. Josef Steiner GmbH, Kittsee | EUR 15.466,00 inkl. USt |
| • Fa. RS-Zaunsysteme, Wien        | EUR 14.904,00 inkl. USt |
| • Fa. Szigeti Walter, Zurndorf    | EUR 14.400,00 inkl. USt |

Außerdem müsste mit Zusatzkosten in der Höhe von ca. EUR 10.000,00 (Planierungsarbeiten, Bänke, Hundekotbeutelspender, Papierkörbe, ...) gerechnet und eine Flächenwidmungsplanänderung im GR beschlossen werden.

Sie berichtet weiter, dass die Hundebesitzer für die Entsorgung des Hundekots verantwortlich sind.

Vizebgm. Michitsch Robert meint, dass dieser Standort für die Errichtung einer Hundeauslaufzone nicht geeignet ist, da sich der Standort nicht im Gemeindeeigentum befindet und eine Pachtdauer von 10 Jahren zu kurz ist.

GV Ing. Falb-Meixner Werner erklärt, dass in einer Vollversammlung der Urbarialgemeinde eine Pachtdauer von mindestens 10 Jahren beschlossen wurde und auch eine längere Verpachtung möglich wäre.

GR Hiermann Christian sieht diesen vorgeschlagenen Standort ebenfalls nicht für geeignet.

Nach einer kurzen Diskussion erklärt Vizebgm. Michitsch Robert, dass sich die SPÖ gegen eine Zustimmung aussprechen wird, da die SPÖ immer für ein Projekt war, welches in einem Verein integriert ist. Außerdem sollte in Zeiten wie diesen, in der es in Gemeinden aufgrund der Corona-Krise zu Mindereinnahmen kommt, nicht in einen Hundenauslaufplatz investiert werden. Er stellt daher den Antrag, dieses Projekt betreffend Standort neu zu diskutieren und auf nächstes Jahr zu verschieben.

GV Samek Roland erkundigt sich, ob Kostenvoranschläge für die Zusatzkosten in der Höhe von ca. EUR 10.000,00 vorliegen.

GV Göttl Petra erläutert die geplanten Zusatzkosten im Detail.

Es folgt eine längere Diskussion über die Standorte für eine Hundenauslaufzone und die Instandhaltung dieser.

GV Ing. Falb-Meixner Werner ärgert sich darüber, dass der TOP Neuerrichtung eines Spielplatzes, aufgrund der politischen Situation, in wenigen Minuten beschlossen wurde und das Projekt Hundenauslaufzone immer wieder vertagt wird.

Nach einer angeregten Diskussion schlägt GV Göttl Petra eine Sitzungsunterbrechung vor, um auch die Meinungen der Gastzuhörer die in der Arbeitsgruppe tätig waren miteinzubinden.

Der Bürgermeister unterbricht die Sitzung um 21 Uhr 15.

Der Bürgermeister nimmt die Sitzung um 21 Uhr 27 wieder auf.

Es wird über den Antrag von Vizebgm. Michitsch Robert abgestimmt.

Der Antrag wird mit

9 Stimmen (Bgm. Friedl Werner, Vizebgm. Michitsch Robert, GR Ing. Hofer Wolfgang, GR Brandl Martina, GR Zechmeister Kurt, GR Dürr Erich, GR Schneemayer Erich Paul, GR Ing. Muth Helmut, GR Mostböck Augustine)

bei 12 Gegenstimmen (GV Ing. Falb-Meixner Werner, GV Horvath Petra, GR Hiermann Christian, GR Liedl Maria, GR Reiter Daniela, GR Bierbaum Paul, GV Samek Roland, GR Pamer Martin, GR Schicker Christoph, GV Göttl Petra, GR Ebner Christian, GR Mag. Schweitzer Andreas)

abgelehnt.

GV Göttl stellt den Antrag auf Errichtung einer Hundenauslaufzone am Standort „Schwiebogen unten“, der sich im Besitz der Urbarialgemeinde befindet.

Der Antrag wird mit

10 Stimmen (GV Ing. Falb-Meixner Werner, GV Horvath Petra, GR Liedl Maria, GR Reiter Daniela, GR Bierbaum Paul, GR Pamer Martin, GR Schicker Christoph, GV Göttl Petra, GR Ebner Christian, GR Mag. Schweitzer Andreas)

bei 11 Gegenstimmen (Bgm. Friedl Werner, Vizebgm. Michitsch Robert, GR Ing. Hofer Wolfgang, GR Brandl Martina, GR Zechmeister Kurt, GR Dürr Erich, GR Schneemayer Erich Paul, GR Ing. Muth Helmut, GR Mostböck Augustine, GR Hiermann Christian, GV Samek Roland)

abgelehnt.

GV Göttl Petra erklärt, dass sie die Entscheidung des Gemeinderates an die Arbeitsgruppenmitglieder weiterleiten wird.

**TOP 14: Antrag der IGZ auf Aufnahme eines TOP: „Errichtung eines Gehweges am Hans-Hinkel-Weg (Einmündung Billa Zufahrt bis zur Ordination von Dr. Achleitner) um die Sicherheit der Fußgänger in diesem Bereich zu erhöhen sowie direkter Zugang über diesen Gehweg zum Billa)**

GV Göttl Petra erklärt, dass der Verbindungsweg ab der Einmündung der B10 Richtung der Ordination Dr. Achleitner ein hohes Gefahrenpotential darstellt. In diesem Bereich ist durch den Nahversorger Billa, der Ordination Dr. Achleitner mit Fitnessstudio und auch durch die Bewohner der Wohnhausanlagen ein hohes Verkehrsaufkommen gegeben. Aus diesem Grund soll entlang der Böschung ein Gehsteig errichtet werden.

Vizebgm .Michitsch Robert meint, einen Gehstreifen mit der Breite von 1m einzuzeichnen und durch die geplante 30 km/h Beschränkung im Ortsgebiet sowie der Festlegung einer Wohnstraße das Gefahrenpotential zu mindern.

GV Göttl Petra ist der Meinung, dass keine Wohnstraße in diesem Bereich errichtet werden kann und die Geschwindigkeitsbeschränkung die Errichtung eines Gehsteiges nicht ausschließt.

GV Ing. Falb-Meixner Werner erläutert, dass aus seiner Sicht nur ein baulich abgetrennter Gehweg sinnvoll ist.

GR Reiter Daniela weist darauf hin, dass dieser Gehweg auch barrierefrei gestaltet werden sollte, um diesen auch mit einem Rollstuhl oder Rollator benutzen zu können.

Vizebgm. Michitsch Robert sagt, dass er Angebote für die Errichtung eines baulich abgetrennten Gehsteiges einholen wird.

GV Ing. Falb-Meixner Werner meint, dass dies auch über das Kommunale-Investitionsprogramm des Bundes förderbar ist.

GV Göttl Petra erklärt, dass auch bei der Zufahrt zum Billa eine Kennzeichnung für Fußgänger erfolgen sollte. Außerdem spricht sie den im Antrag erwähnten direkten Zugang zum Billa an.

Der Bürgermeister verliest ein Schreiben der Billa AG, dass aufgrund des Höhenunterschiedes zum Nachbargrundstück kein barrierefreier Zugang hergestellt werden kann. Außerdem würde dieser Zugang in den Anlieferungsbereich der LKW's zum liegen kommen und ist daher aus betriebsanlagentechnischer und sicherheitstechnischer Sicht nicht möglich.

Nach kurzer Diskussion erklärt GV Göttl Petra den Antrag zu teilen und stellt den Antrag auf Errichtung eines Gehweges.

### **Beschluss:**

Der GR beschließt einstimmig die Errichtung eines Gehweges am Hans Hinkelweg (Einmündung Billa Zufahrt bis zur Ordination von Dr. Achleitner) um die Sicherheit der Fußgänger in diesem Bereich zu erhöhen.

GV Göttl Petra zieht den Antrag auf Errichtung eines direkten Zugangs zum Billa aufgrund des Schreibens der Billa AG zurück.

**TOP 15: Antrag der IGZ/ÖVP/FPÖ auf Aufnahme eines TOP: „Genehmigung aller Verträge, im Zusammenhang mit der Veräußerung/Verkauf/Vermietung/Verpachtung von beweglichen oder unbeweglichen Gütern (zB. Grundflächen, Gebäuden, Inventar, etc.), die im Eigentum der Marktgemeinde Zurndorf stehen, vor deren Übermittlung an den Käufer/Mieter/Pächter, durch den Gemeinderat. In äußerst dringenden Fällen ist die Unterzeichnung durch jeweils mindestens einen Gemeinderatsvertreter pro im Gemeinderat vertretener Fraktion/Organisation möglich.“**

GV Ing. Falb-Meixner Werner erklärt, da aufgrund der letzten Vertragsunterzeichnung (Verkauf Bauplätze an OSG betreffend Errichtung eines Pflegekompetenzzentrums) ein Wortlaut im Kaufvertrag war, der so nicht im Gemeinderat diskutiert bzw. beschlossen wurde, dieser TOP eingebracht wurde. Da eine Genehmigung in einer nächsten GR-Sitzung sehr zeitaufwendig ist, stellt GV Ing. Falb-Meixner Werner folgenden Abänderungsantrag: „Genehmigung aller Verträge, im Zusammenhang mit der Veräußerung/Verkauf/Vermietung/Verpachtung von beweglichen oder unbeweglichen Gütern (zB. Grundflächen, Gebäuden, Inventar, etc.), die im Eigentum der Marktgemeinde Zurndorf stehen, unter vorheriger 3-tägiger (während der Amtsstunden des Gemeindeamtes) Möglichkeit der Einsichtnahme der Gemeinderatsmitglieder (erfolgt keine Rückmeldung, gilt dies als Zustimmung) und Unterzeichnung durch jeweils einen Gemeinderatsvertreter pro im Gemeinderat vertretener Fraktion/Organisation.“

GR Mag. Schweitzer Andreas weist darauf hin, eine Paraphe auf jede Seite des Vertrages zu machen.

Nach einer längeren Diskussion wird der Abänderungsantrag von GV Ing. Falb-Meixner Werner einstimmig angenommen.

### **TOP 16: Ankauf eines Rasentraktors**

Vizebgm. Michitsch Robert informiert über die Notwendigkeit eines neuen Rasentraktors. Er berichtet über ein vorliegendes Angebot der Fa. Haubenwallner OG in der Höhe von EUR 9.518,30 inkl. USt (Normalpreis EUR 11.198,00 inkl. USt).

Nach kurzer Diskussion stellt Vizebgm. Michitsch Robert den Antrag auf Ankauf des Rasentraktors.

**Beschluss:**

Der GR beschließt einstimmig die Anschaffung eines neuen Rasentraktors lt. Angebot der Fa. Haubenwallner OG vom 22.06.2020 in der Höhe von EUR 9.518,30 inkl. USt. Da diese Ausgabe nicht im VA 2020 vorgesehen ist, erfolgt die Budgetierung dieser Ausgabe im 1. NVA 2020.

**TOP 17: Änderung der Marktordnung**

GV Göttl Petra berichtet, dass eine Neuvermessung des Marktgebietes durch den Wegfall einiger Marktfahrer durchgeführt wurde. Durch die Verkleinerung des Marktgebietes ist nun auch die Änderung des § 2 der Marktordnung der Marktgemeinde Zurndorf notwendig in der das Marktgebiet von Obere Hauptstraße 48 bis Untere Hauptstraße 24 neu festgelegt wird.

Da keine weiteren Wortmeldungen eingebracht werden stellt der Bürgermeister den Antrag auf Genehmigung der Marktordnung.

**Beschluss:**

Der GR beschließt einstimmig, die als Beilage C diesem Protokoll beigefügte Marktordnung der Marktgemeinde Zurndorf, die einen wesentlichen Bestandteil dieses Protokolls bildet, vollinhaltlich zu genehmigen.

**TOP 18: Personalangelegenheiten**

**TOP 19: Berufung über Bauangelegenheiten**

Die TOP 18 und 19 werden unter Ausschluss der Öffentlichkeit behandelt und in einer eigenen Niederschrift protokolliert.

**TOP 20: Allfälliges**

GV Göttl Petra stellt eine Anfrage bezüglich der Öffnungszeiten im Sommerkindergarten.

Der Bürgermeister erklärt, dass der Kindergarten 2 Wochen (24.8.-4.9.) geschlossen ist und dies in einem Elternbrief mitgeteilt wurde.

GV Göttl Petra informiert über die normalisierten Öffnungszeiten in der Deponie. Sie erklärt, dass ein Tragen eines Mund-Nasen-Schutz nicht mehr notwendig ist, jedoch der Sicherheitsabstand weiterhin eingehalten werden muss.

GR Ebner Christian informiert über einen geplanten Jugendstammtisch im September.

GV Ing. Falb-Meixner Werner lädt alle Gemeinderäte zur Informationsveranstaltung „Fair Partner Projects“ am 01.07.2020, um 18 Uhr 30 im Cafe Restaurant Gast ein.

Der Bürgermeister informiert betreffend den „Schussapparaten“ auf Zurndorfer Hottergebiet und erklärt, dass kein allgemeines Schussverbot durch die Gemeinde verordnet werden kann. Er erkundigt sich nach Lösungsvorschlägen.

GV Göttl Petra erläutert, dass nur ein Verbot nach dem Bgld. Landessicherheitsgesetz möglich ist, jedoch nicht nach dem Bgld. Jagdgesetz. Sie schlägt vor, mit Hilfe von entsprechenden Juristen, eine dementsprechende Verordnung auszuarbeiten.

GV Ing. Falb-Meixner Werner erklärt, dass nach Rücksprache mit der BH Neusiedl, auch nach dem Bgld. Landessicherheitsgesetz kein allgemeines Schussverbot verordnet werden kann. Der Gemeinderat kann diesbezüglich nur eine Verordnung erlassen, in der zeitliche und örtliche Einschränkungen festgelegt werden.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen eingebracht werden schließt der Bürgermeister die Sitzung um 23 Uhr 30.

Zurndorf, am 17. Juli 2020

Die Protokollfertiger:



Schneemayer Erich Paul

Der Protokollführer:



Pethö Manuel

Der Bürgermeister:



Friedl Werner



Horvath Petra



## MARKTGEMEINDE ZURNDORF

Bezirk Neusiedl am See / Burgenland  
2424 Zurndorf, Untere Hauptstraße 4 Tel. 02147/2201 Fax 2201-21  
e-mail: [post@zurndorf.bgld.gv.at](mailto:post@zurndorf.bgld.gv.at), [www.zurndorf.at](http://www.zurndorf.at)

---

Zurndorf, am 30.06.2020

# Richtlinie für die Überlassung bzw. Benützung des Grillplatzes der Marktgemeinde Zurndorf

### Reservierung und Vermietung des Grillplatzes

1. Eine Reservierung des Grillplatzes für eine Tagesveranstaltung in den Monaten April bis Oktober ist ab 1. Jänner des jeweiligen Jahres möglich. Auf jährlich wiederkehrende Termine von Veranstaltungen durch Vereine (juristische Personen) ist Rücksicht zu nehmen.
2. Der Grillplatz kann tageweise in den Monaten April bis Oktober (Ausnahmen auf Antrag) angemietet werden.
3. Der Grillplatz wird nur an juristische Personen (Vereine) bzw. natürliche Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet und ihren gewöhnlichen Wohnsitz in Zurndorf haben vermietet.
4. Für die Reservierung bzw. Anmietung des Grillplatzes bedarf es eines schriftlichen Antrages (E-Mail ausreichend) an die Vermieterin.
5. Die Vermieterin verpflichtet sich innerhalb einer Frist von zwei Wochen über den Antrag zu entscheiden und den Antragsteller über die Entscheidung in schriftlicher Form (auch per E-Mail möglich) zu verständigen. Gleichzeitig ist dem Mieter eine Kopie dieser Richtlinie zu übermitteln.
6. Erst nach Zahlung der Reinigungsgebühr in Höhe von EUR 200,00 ist die Reservierung des Grillplatzes sowie dessen rechtskonformen und widmungsgemäßen Nutzung rechtswirksam.
7. Eine Weitergabe der Reservierung des Grillplatzes an andere Personen (juristische oder natürliche) ist ohne Zustimmung der Gemeinde nicht gestattet.
8. Ein Rücktritt von dieser Vereinbarung ist spätestens einen Monat vor dem Reservierungstermin der Gemeinde schriftlich bekanntzugeben. In diesem Fall wird die bereits entrichtete Reinigungsgebühr rückerstattet.

## **Voraussetzungen für eine widmungsgemäße Nutzung des Grillplatzes für öffentliche und private Veranstaltungen:**

1. Wird der Grillplatz für öffentliche Veranstaltungen angemietet, so hat der Mieter für die ordnungsgemäße Anmeldung der Veranstaltung, in Entsprechung des Burgenländischen Veranstaltungsgesetzes, LGBl. 2/1994 idgF Sorge zu tragen und diese so auszuhängen, dass sie leicht eingesehen werden kann. Darüber hinaus hat der Mieter die Jugendschutzbestimmungen einzuhalten.
2. Der Mieter haftet für die Einhaltung etwaiger behördlicher Auflagen und für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen für derartige Veranstaltungen.
3. Die Vermieterin (Marktgemeinde Zurndorf) bestätigt, dass der Grillplatz die Voraussetzungen für die Durchführung von privaten und öffentlichen Veranstaltungen in Entsprechung dem burgenländischen Veranstaltungsgesetz LGBl. 2/1994 idgF erfüllt. Die entsprechenden Bescheide sind nach deren Erteilung durch die örtlich zuständige Bezirksverwaltungsbehörde am Grillplatz so auszuhängen, dass sie leicht eingesehen werden können.

## **Kosten**

1. Die Reinigungsgebühr beträgt € 200,00.
2. Der Schlüssel für den Grillplatz kann ab Donnerstag vor der geplanten Nutzung im Gemeindeamt abgeholt werden und muss spätestens am darauffolgenden Montag nach der Nutzung im Gemeindeamt wieder abgegeben werden.
3. Die Reinigungsgebühr wird zum Zeitpunkt der Genehmigung des Antrages fällig und ist in bar im Gemeindeamt zu hinterlegen. Erst bei Bezahlung der Reinigungsgebühr wird die Reservierung gültig. Ein entsprechender Vermerk ist in der Überlassungs- bzw. Benützungsvereinbarung (kurz: Vereinbarung) anzubringen. Diese Vereinbarung ist Bestandteil der Reservierung.
4. Eine separate Verrechnung der Stromkosten erfolgt nicht.

## **Benützung**

1. Die Benützung des Grillplatzes ist nur in Anwesenheit des Mieters gestattet.
2. Eine Weitergabe der vereinbarten Nutzungsbewilligung an andere Personen ist nicht gestattet. In besonderen Fällen ist dies nur mit Zustimmung der Gemeinde möglich.
3. Veränderungen an der Infrastruktur, insbesondere der elektrischen Anlagen, sind strengstens untersagt.

4. Vom Mieter wird zu Kenntnis genommen, dass auf dem Grillplatz seitens der Gemeinde kein Geschirr und keine Toilettenartikel zur Verfügung gestellt werden.
5. Seitens des Vermieters werden lediglich die Baulichkeiten sowie das in der Inventarliste angeführte Inventar zur Verfügung gestellt.
6. Das Hantieren mit offenem Feuer ist nur bei der offenen Feuerstelle erlaubt. Dabei ist die Glut so klein zu halten, dass nicht die Gefahr eines Funkenfluges besteht. Bei Verlassen des Platzes ist dafür Sorge zu tragen, dass das Feuer gelöscht und keine Glut mehr vorhanden ist. Die ausgekühlte Asche ist in die vorgesehenen Behälter zu füllen. Bei mitgebrachten Grillgeräten ist ebenso vorzugehen.
7. Weiters werden von der Gemeinde Zurndorf Behältnisse für die Mülltrennung zur Verfügung gestellt. Diese Behältnisse dürfen nur mit innenliegenden Müllsäcken, welche der Mieter selbst mitzubringen hat, verwendet werden. Der Müll muss ordnungsgemäß getrennt werden. Eine Abnahme des Grillplatzes mit nicht getrenntem Müll wird nicht vorgenommen. Das Verbrennen von Müll ist strengstens untersagt.
8. Sperrige Gegenstände (z.B. Glasscherben) sind separat zu entsorgen.
9. Das Übernachten auf dem Grillplatz ist nicht gestattet.
10. Nach Benützung ist der gesamte Grillplatz sowie die Grillstelle aufzuräumen.
11. Die Bänke und Tische dürfen nicht durch Nägel oder Heftklammern (durch Befestigen einer Tischdecke oder Papier) beschädigt werden.
12. Beim Verlassen des Grillplatzes hat sich der Mieter/die Mieterin davon zu überzeugen, dass sämtliche Wasserhähne abgestellt sind und die Beleuchtungsanlage außer Betrieb ist.
13. Die Verwendung einer privaten Musikanlage/Lautsprecheranlage ist nur mit schriftlicher Zustimmung der Gemeinde und bis maximal Mitternacht möglich, wobei ab 22 Uhr die Lautstärke der Musik zu drosseln ist. Live-Musik ist ebenfalls nur mit schriftlicher Zustimmung der Gemeinde bis 22 Uhr möglich.
14. Vor Benützung des Grillplatzes samt Inventar ist eine Vereinbarung abzuschließen und durch den Vermieter/Vermieterin sowie dem Mieter/Mieterin zu unterschreiben. Die Vereinbarung ist Teil dieser Richtlinie.

### **Schäden**

Der Mieter/die Mieterin haftet für alle von ihm/ihr oder von den Besuchern verursachten Schäden und Verschmutzungen. Der angerichtete Schaden ist umgehend der

Gemeindeverwaltung oder dessen Beauftragten zu melden. Ein entstandener Schaden ist der Gemeinde Zurndorf zu ersetzen.

Die Marktgemeinde Zurndorf haftet nicht für Schäden, die durch unsachgemäße Nutzung des Grillplatzes der Marktgemeinde Zurndorf entstehen.

Bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Bestimmungen der vorliegenden Vereinbarung hat die Marktgemeinde Zurndorf das Recht, nach nachweislicher Ermahnung durch eine verantwortliche Person der Marktgemeinde Zurndorf die Veranstaltung polizeilich auflösen zu lassen und die Nutzung des Grillplatzes mit sofortiger Wirkung zu beenden. In derartigen Fällen sind Schadensersatzansprüche gegen die Marktgemeinde Zurndorf nicht möglich.

### **Inkrafttreten**

Die Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2020 (Gemeinderatsbeschluss vom 30. Juni 2020) in Kraft, gleichzeitig treten alle bisherigen Regelungen im Zusammenhang mit der Vermietung und der Nutzung des Grillplatzes der Marktgemeinde Zurndorf außer Kraft. Öffentliche Veranstaltung dürfen erst nach Erteilung der Veranstaltungsstättengenehmigung durch die Bezirkshauptmannschaft Neusiedl am See abgehalten werden.

Für die Marktgemeinde Zurndorf

Der Bürgermeister:

Werner Friedl



# MARKTGEMEINDE ZURNDORF

Bezirk Neusiedl am See / Burgenland  
2424 Zurndorf, Untere Hauptstraße 4 Tel. 02147/2201 Fax 2201-21  
e-mail: [post@zurndorf.bgld.gv.at](mailto:post@zurndorf.bgld.gv.at), [www.zurndorf.at](http://www.zurndorf.at)

---

## Überlassungs- bzw. Benützungsvereinbarung des Grillplatzes der Marktgemeinde Zurndorf für private und öffentliche Veranstaltungen

Abgeschlossen zwischen der Marktgemeinde Zurndorf, Untere Hauptstraße 4, 2424 Zurndorf, vertreten durch den Bürgermeister oder einer bevollmächtigten Person als **Vermieterin** und

Name: \_\_\_\_\_

Geburtsdatum: \_\_\_\_\_

Anschrift: \_\_\_\_\_

als **Mieter/in**.

### § 1 Mietobjekt

Bei dem Mietobjekt, welches dem Mieter/der Mieterin zur Nutzung entsprechend der im § 2 angeführten Vertragsdauer überlassen wird, handelt es sich um den Grillplatz der Marktgemeinde Zurndorf am Leithaspitz sowie dem zugehörigen Inventar (lt. nachstehend angeführter Liste).

### § 2 Vertragsdauer/Tage

Das in § 1 bezeichnete Mietobjekt wird dem Mieter/der Mieterin für dessen/deren Veranstaltung für die Zeit vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ entgeltlich überlassen. Dabei ist auf die beiliegende „Richtlinie für die Überlassung bzw. Benützung des Grillplatzes der Marktgemeinde Zurndorf, Bedacht zu nehmen und diese einzuhalten.

### § 3 Entgelt

Die Höhe des Entgeltes und die Zahlungsmodalitäten sind der beiliegenden Richtlinie für die Überlassung bzw. Benützung des Grillplatzes der Marktgemeinde Zurndorf zu entnehmen.

### § 4 Gerichtsstandsvereinbarung

Für sämtliche aus dem Vertragsverhältnis entstehende Streitigkeiten ist das Bezirksgericht Neusiedl am See zuständig.

## § 5 Allfälliges

Diese Vereinbarung unterliegt der durch den Gemeinderat der Marktgemeinde Zurndorf vom 30. Juni 2020 genehmigten „Richtlinie für die Überlassung bzw. Benützung des Grillplatzes der Marktgemeinde Zurndorf“ und ist nur gemeinsam mit dieser gültig.

Dem Mieter wird ein Exemplar (Kopie) dieser Richtlinie gleichzeitig mit Unterfertigung dieser Vereinbarung ausgehändigt.

### Inventarliste Grillplatz

#### **Ausstattung allgemein:**

Zwei Feuerlöscher, ein Kehrset (bestehend aus einem Besen und einer Mistschaufel), zwanzig Stück Aschenbecher, drei funktionstüchtige Kühlschränke, drei Müllbehälter (einer für Asche, 12 Tische und 22 Bänke)

#### **Sanitäre Anlagen (WC Damen; WC Herren; WC Barrierefrei):**

Je eine WC-Bürste und je ein Müllbehälter

#### **Grillplatz Außenanlage:**

Drei Müllbehälter

\*\*\*\*\*

Die nachfolgenden Punkte sind entsprechend auszufüllen und durch Unterschrift zu bestätigen.

### VOR Nutzung des Grillplatzes samt Inventar:

Zustand **und** Inventar des Grillplatzes überprüft:

- JA
- NEIN

Schlüssel übernommen:

- JA
- NEIN

Reinigungsgebühr in Höhe von

- € 200,00

in bar am ..... erhalten

Eine Kopie der Richtlinie für die Überlassung bzw. Benützung des Grillplatzes der Marktgemeinde Zurndorf wurde ausgehändigt, gelesen sowie die dazugehörige Überlassungs- bzw. Benützungsvereinbarung (kurz: Vereinbarung) entsprechend ausgefüllt:

Datum, Name und Unterschrift des Mieters: .....

Datum, Name und Unterschrift des Vermieters: .....

## NACH Nutzung des Grillplatzes samt Inventar:

Zustand **und** Inventar des Grillplatzes überprüft:

- JA
- NEIN

Schlüssel retourniert:

- JA
- NEIN

Die angeführten Punkte wurden nach Nutzung des Grillplatzes ordnungsgemäß ausgefüllt und durch Anbringen der Unterschrift bestätigt.

Im Zusammenhang mit der Nutzung bzw. Vermietung des Grillplatzes samt Inventar bestehen somit weder gegenüber dem Vermieter noch gegenüber dem Mieter weitere Ansprüche.

.....  
Datum, Name und Unterschrift des Mieters:

.....  
Datum, Name und Unterschrift des Vermieters:

**Betreff:** Niederspannung-Kabelleitung, Eiswarnleuchte WP Parndorf - Repowering

# Dienstbarkeitsvertrag

abgeschlossen zwischen der Energie Burgenland Windkraft GmbH, 7000 Eisenstadt, Kasernenstraße 10, FN 221762 x einerseits, und

**Anteil: 1/1**  
**Gemeinde Zurndorf (Öffentliches Gut),**  
**Untere Hauptstraße 4, 2424 Zurndorf**

(im Folgenden kurz „Grundeigentümer“ genannt) andererseits, wie folgt:

- 1) Der Grundeigentümer räumt der Energie Burgenland Windkraft GmbH und ihren Rechtsnachfolgern laut dem beiliegenden und einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages bildenden Lageplan das dingliche Recht der Dienstbarkeit ein, auf dem

**Grundstück Nr.: 5569/13      EZ.: 5      Grundbuch: 32028 Zurndorf**

die im Betreff genannte elektrische Leitungsanlage auf deren Kosten aufzustellen, zu errichten bzw. zu verlegen und dieses Grundstück innerhalb des festgelegten Servitutstreifens mit elektrischen Leitungen zu durchqueren bzw. zu überspannen. Weiteres räumt der Grundeigentümer der Energie Burgenland Windkraft GmbH und ihren Rechtsnachfolgern das dingliche Recht ein, die fertig gestellte elektrische Leitungsanlage auf deren Kosten zu betreiben, zu überprüfen, zu erneuern und umzubauen und daran alle erforderlichen Instandhaltungsarbeiten vorzunehmen.

Um diese Maßnahmen oder den sicheren Betrieb oder Bestand der elektrischen Leitungsanlage sicherzustellen, räumt der Grundeigentümer der Energie Burgenland Windkraft GmbH und ihren Rechtsnachfolgern das dingliche Recht ein, hindernde oder gefährdende Boden- und Pflanzenhindernisse (insbesondere Bäume, Äste und Strauchwerk) zu entfernen und zu diesen Zwecken dieses Grundstück jederzeit zu betreten und soweit notwendig und zweckmäßig auch mit Fahrzeugen jeder Art zu befahren.

Dementsprechend verpflichtet sich der Grundeigentümer gegenüber der Energie Burgenland Windkraft GmbH und ihren Rechtsnachfolgern, in Ausübung dieser Dienstbarkeit den Bestand und Betrieb der elektrischen Leitungsanlage samt allen vorstehend genannten Arbeiten und Vorkehrungen zu dulden und alles zu unterlassen, was eine Beschädigung oder Störung der elektrischen Leitungsanlage zur Folge haben könnte. Insbesondere verpflichtet er sich, innerhalb des Servitutstreifens keine Baulichkeiten zu errichten und bei Kabelleitungen keinerlei Grabarbeiten durchzuführen, ohne vorherige Verständigung der Energie Burgenland Windkraft

GmbH, vorzunehmen. Bei Abschluss dieses Vertrages hat der Grundeigentümer über Verlangen der Energie Burgenland Windkraft GmbH auf vorhandene, ihm bekannte Anlagen und Einbauten (z.B. Drainagen, projektierte Forstwege etc.), welche mit der elektrischen Leitungsanlage kollidieren könnten, aufmerksam zu machen.

Bei Eigentumswechsel des Grundstückes verpflichtet sich der Grundeigentümer die vertragsgegenständliche Dienstbarkeit der elektrischen Leitungsanlage an den Rechtsnachfolger im Grundstückseigentum zu übertragen.

Die Energie Burgenland Windkraft GmbH nimmt die ihr mit diesem Vertrag eingeräumten Rechte und Dienstbarkeiten ausdrücklich an.

- 2) Als Entgelt für die Einräumung dieser dinglichen Rechte und für die Übernahme der angeführten Verpflichtungen des Grundeigentümers hat die Energie Burgenland Windkraft GmbH und ihre Rechtsnachfolger dem Grundeigentümer ein für alle Mal einen Pauschalbetrag von € 238,00 (in Worten: Euro zweihundertachtunddreißig) vor Beginn des Leitungsbaues zu bezahlen. Nach Bezahlung des Entgelts hat der Grundeigentümer gegenüber der Energie Burgenland Windkraft GmbH und ihren Rechtsnachfolgern aus dem Titel der Einräumung der Rechte und der Übernahme der Verpflichtung nach Punkt 1) keine Entgeltansprüche mehr.
- 3) Energie Burgenland Windkraft GmbH und ihre Rechtsnachfolger haften für die durch die Errichtung, den Betrieb und die Instandhaltung der Servitutseinrichtungen allfällig entstehenden Schäden und leisten hierfür Ersatz entsprechend der aktuellen Entschädigungssätze. Dies gilt auch für Schäden, die im Zusammenhang mit der Ausübung der vertragsgegenständlichen Dienstbarkeit von geschädigten Dritten gegenüber dem Grundeigentümer gerichtlich oder außergerichtlich geltend gemacht werden. Hiervon ist Energie Burgenland Windkraft GmbH unverzüglich in Kenntnis zu setzen und die weitere Vorgehensweise einvernehmlich abzustimmen.
- 4) Die Vertragspartner nehmen die Bestimmungen der §§ 934 und 935 ABGB zur Kenntnis und erklären, dass ihnen nach den derzeitigen gegebenen Verhältnissen der wahre Wert der Dienstbarkeiten bekannt ist, und sie die Leistungen und Gegenleistungen als beiderseits angemessen anerkennen.
- 5) Dieser Vertrag wird auf Bestandsdauer der elektrischen Leitungsanlage abgeschlossen.

Nach Auflassung einer Kabelleitung kann diese im Boden verbleiben, soweit anders lautende gesetzliche Regelungen dem nicht entgegenstehen. Freileitungen sind auf Kosten der Energie Burgenland Windkraft GmbH und ihren Rechtsnachfolgern samt Fundamentoberteil (mindestens 80 cm) zu demontieren und zu entsorgen, auch hat die Energie Burgenland Windkraft GmbH und ihre Rechtsnachfolger auf ihre Kosten die Löschung der Dienstbarkeit im Grundbuch zu veranlassen.

- 6) Die Kosten der Errichtung und Verbücherung dieses Vertrages sowie die Gebühren trägt die Energie Burgenland Windkraft GmbH.
- 7) Der Grundeigentümer gibt seine ausdrückliche Zustimmung, dass ohne sein weiteres Einvernehmen die Dienstbarkeiten im Umfang des Punkt 1) dieses Vertrages für die

gegenständliche elektrische Leitungsanlage auf dem gemäß Punkt 1) gelegenen Grundstück als dienendes Grundstück zugunsten der Energie Burgenland Windkraft GmbH, FN 221762 x, und ihren Rechtsnachfolgern grundbücherlich einverleibt werden.

- 8) Der Grundeigentümer ist verpflichtet, die zur grundbücherlichen Einverleibung allenfalls noch weiteren notwendigen Urkunden ordnungsgemäß zu unterfertigen bzw. zur Verfügung zu stellen.
- 9) Dieser Vertrag wird in einer Urschrift angefertigt, welche in der Verwahrung der Energie Burgenland Windkraft GmbH bleibt. Eine Kopie wird dem Grundeigentümer auf Verlangen ausgehändigt.
- 10) Der Wert der vereinbarten Dienstbarkeit gemäß Punkt 2) wird einvernehmlich mit EUR 238,00 (in Worten: Euro zweihundertachtunddreißig) für Zwecke der Gebührenbemessung festgesetzt.
- 11) Der Grundeigentümer nimmt zur Kenntnis, dass alle im gegenständlichen Vertrag enthaltenen, ihn betreffenden personenbezogenen Daten durch die Energie Burgenland Windkraft GmbH verarbeitet und an die mit der direkten Umsetzung des gegenständlichen Vertrages Befassten (Notare und Rechtsanwälte, Grundbuch, Finanzamt, beauftragte Dienstleister) übermittelt werden, soweit dies zur Weiterbearbeitung und Verwaltung des Vertrages und zur Zahlung des Servitutsentgeltes erforderlich ist.

Nähere Informationen zu Art, Umfang und Zweck der Datenverarbeitungen sowie zu den Rechten auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerruf und Datenübertragbarkeit finden sich auf [www.energieburgenland.at/datenschutz](http://www.energieburgenland.at/datenschutz) oder können postalisch angefordert werden. Weiteres besteht die Möglichkeit einer Kontaktaufnahme unter [datenschutz@energieburgenland.at](mailto:datenschutz@energieburgenland.at) an den Datenschutzbeauftragten sowie allenfalls die Erhebung einer Beschwerde bei der Österreichischen oder einer anderen zuständigen Datenschutzbehörde (insbesondere im Mitgliedstaat Ihres Wohn- oder Arbeitsortes).

Beilage: Lageplan (Plan-Nr.: 2020-307754-195 Blatt 1 vom 07.04.2020)

....., am

Eisenstadt, am

Grundeigentümer

Energie Burgenland Windkraft GmbH  
FN 221762 x

**MARKTORDNUNG**

der (Markt)Gemeinde

Zurndorf

.....

**Gemäß § 286 Abs. 1 in Verbindung mit § 289 sowie gemäß § 293 der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194/1994, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 112/2018, wird vom Gemeinderat der (Markt)Gemeinde Zurndorf verordnet:**

**§ 1**

***Zeit und Dauer des Marktes (Markttermine)***

- a) Marktname: Krämermarkt
- Markttage: Jeden 2. Montag im April, Juni, Oktober und Dezember
- Standaufbau: von 06:00 Uhr bis 07:00 Uhr
- Standabbau: von 13:00 Uhr bis 14:00 Uhr
- Marktzeiten: von 07:00 Uhr bis 13:00 Uhr

**§ 2**

***Marktgebiet***

Das Marktgebiet umfasst folgende Flächen/Straßen/Gassenzüge:

von: Obere Hauptstraße Nr. 48

bis: Untere Hauptstraße Nr. 24

(möglichst genaue Beschreibung des Marktgebietes)

### § 3

#### *Gegenstände des Marktverkehrs*

Alle zum freien Verkehr bestimmten Waren können mit folgenden Ausnahmen angeboten werden:

- 1) Waren, deren Verkauf an eine besondere Bewilligung gebunden ist, dürfen nur von den zur Ausübung berechtigten Gewerbetreibenden feilgehalten werden.
- 2) Waffen, Munition und Munitionsteile, Feuerwerkskörper, Arzneimittel, Kosmetikartikel, chirurgische Instrumente, Obstbäume, Obststräucher, Reben sowie gegen die Sittlichkeit verstoßende Schriften, Filme, Bilder, Dias und Druckwerke dürfen nicht feilgehalten werden.
- 3) Ringelspiele, Schaukeln und sonstige lärmende Schaustellungen werden auf den Märkten nur insoweit geduldet, als sie die öffentliche Ordnung und Sicherheit nicht beeinträchtigen. Für das Aufstellen bedarf es einer gesonderten Bewilligung durch die Gemeinde.
- 4) Der Verkauf von Waren im Wege von Glücksspielen ist nicht gestattet.

### § 4

#### *Marktstandplätze und deren Zuweisung*

- 1) Marktstandplätze werden ausschließlich von der (Markt)Gemeinde Zurndorf vergeben.
- 2) Niemand hat ein Recht auf Einräumung eines bestimmten Platzes im Marktgebiet, es sei denn, der Marktbeschicker/Marktfahrer hat im Voraus eine jährliche Standeinlösegebühr entrichtet. Die Marktstandeinlöse wird im Oktober durchgeführt. Mit der Marktstandeinlöse erwirbt der Marktbeschicker/Marktfahrer das alleinige Recht, den jeweiligen Marktstand bis zum Oktober des darauffolgenden Jahres benützen zu können, sofern mindestens an 50% der Markttage der Markt beschickt wurde. Eingelöste Standplätze können von den Organen der Marktgemeinde Zurndorf erst vergeben werden, wenn der Marktbeschicker/Marktfahrer, der die Einlöse entrichtet hat, am Markttag nicht bis spätestens 07:00 Uhr eintrifft oder schriftlich (per E-Mail) oder mündlich (per Telefon) auf den Standplatz für den betreffenden Markttag verzichtet.
- 3) Allen anderen Marktbeschickern/Marktfahrern können Standplätze im Marktgebiet an Ort und Stelle durch die Organe der (Markt)Gemeinde Zurndorf, denen die Marktaufsicht obliegt, zugewiesen werden.
- 4) Der Bezug der Marktplätze bzw. der Standabbau darf nur während der von der Gemeinde allgemein ausgeschriebenen Marktzeiten erfolgen. Marktbeschicker/Marktfahrer, die ohne vorherige Platzvergabe bzw. Platzzuweisung Plätze beziehen, können vom Marktgelände generell verwiesen werden.

## § 5

### *Ordnung auf dem Marktplatz*

- 1) Keiner der zugewiesenen Marktstandplätze darf ohne Bewilligung der (Markt)Gemeinde Zurndorf verändert, vertauscht oder von einem anderen als demjenigen, welchem der Marktplatz eingelöst oder zugewiesen wurde, benützt oder jemand anderem zur Benützung überlassen werden.
- 2) Das eigenmächtige Benützen leerstehender Plätze ist verboten.
- 3) Auf den Verkaufsständen ist der volle Firmen-, Vor- und Zuname sowie der Firmensitz des Marktbeschickers/Marktfahrers deutlich sichtbar zu machen.
- 4) Das Anbieten von Waren über Mikrofon bzw. Verstärkeranlagen ist nicht gestattet. Ebenso ist es nicht gestattet, Kunden durch Ansprechen und sonstige aufdringliche Gesten außerhalb des Standplatzes, insbesondere auf der Fläche vor dem Standplatz, zu werben (Kundenfang). Dies gilt auch für die Verteilung von Reklamematerial auf Märkten außerhalb des zugewiesenen Marktstandes.

## § 6

### *Verfall und Entziehung des Marktstandplatzes*

- 1) Die zugewiesenen Marktstandplätze können jederzeit von der (Markt)Gemeinde bzw. deren beauftragten Marktaufichtsorganen mit sofortiger Wirksamkeit entzogen bzw. der Marktbeschicker/Marktfahrer des Marktgebietes verwiesen werden.  
Als Gründe dafür kommen insbesondere in Betracht:
  - a) Wiederholtes strafbares Verhalten, Nichtbezahlung des Standgeldes, wiederholter Verstoß gegen die gegenständliche Marktordnung, Nichtbefolgung von Anweisungen der von der (Markt)Gemeinde Zurndorf eingesetzten Marktorgane, Auflassung, Verlegung oder Änderung der Einteilung des Marktes
  - b) Bei dauernder Unverträglichkeit ist die zeitweise oder dauernde Versetzung auf einen anderen Platz oder nach Umständen auch die gänzliche Entziehung des Marktplatzes zulässig.
- 2) Weiters können die zugewiesenen Standplätze mit Rücksicht auf die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung oder aus sonstigen öffentlichen Interessen entzogen werden.
- 3) Nach Möglichkeit wird den Inhabern von eingelösten Marktplätzen die beabsichtigte oder notwendige Entziehung des Standplatzes in angemessener Frist mitgeteilt. Liegt bei der Entziehung des Standplatzes die Ursache beim Marktbeschicker/Marktfahrer, so wird die bereits entrichtete Einlösegebühr nicht rückerstattet.
- 4) Personen, welche beharrlich die Ordnung stören oder den Anordnungen behördlicher Organe nicht Folge leisten, können durch die Marktauficht vom Markt verwiesen werden.

## **§ 7**

### ***Marktaufsicht***

- 1) Die unmittelbare Marktaufsicht wird von einem von der (Markt)Gemeinde Zurndorf beauftragten Organ durchgeführt.

Der entsprechende Ausweis (die Verfügung) ist von den Marktorganen mitzuführen und auf Verlangen vorzuweisen.

Übertretungen sind durch die Marktorgane in der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen.

- 2) Beschwerden gegen derartige Verfügungen haben keine aufschiebende Wirkung.
- 3) Jeder gewerbliche Marktbesucher hat an allen Markttagen jedenfalls das Original der Verständigung über die Eintragung im Gewerbeverzeichnis gemäß § 340 Abs. 1 GewO 1994 sowie einen amtlichen Lichtbildausweis mitzuführen und auf Verlangen den Marktorganen vorzuweisen.

## **§ 8**

### ***Marktgebühren***

- 1) Für die Benützung der Marktstandplätze ist eine Marktstandgebühr gemessen nach Laufmetern der Verkaufsfläche am Markttag zu entrichten.
- 2) Im Falle des Wunsches eines ständigen Marktstandes ist eine einmalige Marktstandeinlöse am Oktober jeden Jahres zu entrichten.
- 3) Diese Gebühren sind vom Gemeinderat gemäß den Bestimmungen der Gewerbeordnung 1994 zu beschließen.

## **§ 9**

### ***Reinlichkeit im Allgemeinen***

Jede Verunreinigung der Marktstände, ihrer unmittelbaren Umgebung und des ganzen Marktplatzes ist zu unterlassen. Jeder Standinhaber hat für die Reinlichkeit auf seinen Marktstandflächen und an seinen Ständen angrenzenden Verkehrswegen zu sorgen. Der am Markt durch die Verkaufstätigkeit des Marktbesuchers/Marktfahrers anfallende Müll, ist in den von der Marktgemeinde Zurndorf zur Verfügung gestellten Müllsäcken zu entsorgen und am Ende des Markttag am Standplatz zu deponieren. Leere Müllsäcke sind an die Marktgemeinde zu retournieren. Sollte der auf dem Standplatz anfallende Müll durch den Marktbesucher/Marktfahrer nicht ordnungsgemäß entsorgt werden, so ist die Marktgemeinde Zurndorf berechtigt einen Entsorgungsbeitrag in der Höhe von 50 Euro vorzuschreiben.

## **§ 10**

### ***Strafbestimmung***

Übertretungen der Marktordnung werden - soweit sie nicht nach dem Strafgesetz oder nach anderen Vorschriften zu ahnden sind - von der Bezirksverwaltungsbehörde gem. § 368 GewO 1994 mit Geldstrafe bis zu 1 090 Euro bestraft.

## **§ 11**

### ***Rechtswirksamkeit und Anwendungsbereich***

- 1) Die vorstehende Marktordnung tritt mit 1. August 2020 in Kraft. Gleichzeitig treten bisher geltende Marktordnungen außer Kraft.
- 2) Die Bestimmungen dieser Marktordnung gelten sinngemäß auch für die im Gemeindegebiet stattfindenden marktähnlichen Veranstaltungen (Quasimärkte).

Zurndorf, am 1. Juli 2020

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister:

Werner Friedl

angeschlagen am: 1.7.2020

abgenommen am: